

ENTERebics Vereinbarung

Präambel

Mit dieser Vereinbarung sollen Inhalte, Abläufe und rechtliche Betrachtungen zu Leistungen im Rahmen der Beteiligung am beleglosen Datenaustausch per Datenfernübertragung als Service-Rechenzentrum (SRZ) durch bereitgestellte Software geregelt werden. Dabei werden etwa vereinbarte Gegebenheiten konkretisiert oder in ihrem Wesensgehalt oder Inhalt klargestellt.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Regelungen der ENTERebics Vereinbarung finden auf die Leistungen im Bereich der SRZ-Leistungen Anwendung und gelten gegenüber dem Auftraggeber („Kunde“) als Vertragsbestandteil, soweit nicht schriftlich oder in Textform etwas anderes vereinbart wurde.

(2) Neben dieser und den benannten Vereinbarungen gelten ausschließlich die „ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN – Fassung ab 25.05.2019“ von der ENTERBRAIN Software GmbH („ENTERBRAIN“) ergänzend. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB eines Kunden werden nur Vertragsbestandteil, wenn ENTERBRAIN ihrer Geltung durch bevollmächtigte Vertreter ausdrücklich und schriftlich oder in Textform zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, insbesondere auch dann, wenn ENTERBRAIN in Kenntnis der AGB des Kunden eine Lieferung oder Leistung an diesen ohne Vorbehalt ausführt.

(3) Die Bedingungen zu der Software, die die Leistung von ENTERBRAIN als SRZ auf der Kundenseite ermöglicht, richten sich betreffend das Miet- oder Lizenzverhältnis ergänzend zu dieser Vereinbarung nach der ENTERsoftwaremiet_Vereinbarung oder der ENTERsoftwarelizenz_Vereinbarung – je nach Vereinbarung.

(4) Änderungen zu diesen Regelungen verhalten sich entsprechend den Regelungen der „ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN – Fassung ab 25.05.2019“.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

Jede Beauftragung durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot, sofern sich nicht daraus etwas anderes ergibt. ENTERBRAIN ist berechtigt, ein Vertragsangebot innerhalb von vier Wochen nach Erhalt bzw. Zugang bei ENTERBRAIN anzunehmen. Die Annahme kann schriftlich, in Textform oder konkludent durch Erbringung der Leistung erfolgen.

§ 3 Umfang der Leistungen

(1) ENTERBRAIN übermitteln als SRZ per Datenfernübertragung auf Weisung des Kunden an dessen Zahlungsdienstleister Dateien mit Auftragsdaten im Rahmen des beleglosen Datenaustausches. Mögliche Leistungen sind dabei etwa die Übermittlung von Einzel- oder Sammelaufträgen im Sinne der Zahlungsarten Überweisung, Einzüge von Lastschriften und electronic-cash-Umsätze sowie Lastschriftreversals oder das Abrufen von Kontoauszugsinformationen. Es können je nach Stand der Technik und möglicher weiterer oder erweiterter Vereinbarungen mit dem betroffenen Zahlungsanbieter weitere Auftragsarten in Absprache mit dem Kunden eingeschlossen werden. Electronic-cash-Umsätze werden nur dann gewährleistet, wenn ENTERBRAIN als Netzbetreiber im electronic-cash-System der deutschen Kreditwirtschaft zugelassen ist oder bei Veränderung der Anforderungen diese erfüllt. Auf die Inhalte der übermittelten Daten hat ENTERBRAIN keinen Einfluss, wodurch sich der Leistungsumfang nach Absatz 1 in allgemeiner Beschreibung durch die Übermittlung von Daten und deren Hinterlegung durch Speichern für die vertraglich vorgesehenen Zwecke, wie Datenerfassung, -weiterleitung oder -abrufmöglichkeiten definiert. Die Leistung läuft über Server von ENTERBRAIN.

(2) Die Leistung nach Absatz 1 wird über ein Software-Modul bereitgestellt, das Teil dieser Vereinbarung ist. Die Regelungen zu Miete oder Lizenzierung sind jedoch in einer separaten, die vorliegende Vereinbarung ergänzenden Vereinbarung geregelt; siehe dazu § 1 Absatz 3.

(3) In der Leistungsbeschreibung in Textform ist abschließend beschrieben, welche Funktionen und Leistungen die Software bei vertragsgemäßer Nutzung hat. Ist keine gesonderte Leistungsbeschreibung in Textform angefertigt, richten sich die Inhalte nach den jeweils aktuellen Inhalten der Software. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung stellen keine Beschaffenheitsangabe der Software dar.

(4) Im Rahmen der Bereitstellung von Servern ist ENTERBRAIN berechtigt diese Leistung durch Dritte als Subunternehmer oder in anderweitiger Zusammenarbeit zu erbringen. Bei der Auswahl entsprechender Anbieter wird Wert auf die Sicherheit der Anlagen und Datennetze gelegt.

(5) Abläufe und der Umfang einzelner oder mehrerer Leistungsinhalte von ENTERBRAIN können durch Bedingungen des betreffenden Zahlungsdienstleisters eingeschränkt oder unter Bedingungen gesetzt sein. Die allgemeinen und

besonderen Bedingungen des Zahlungsdienstleisters können bei diesem – ggf. auf Nachfrage – eingesehen werden.

§ 4 Verfügbarkeit der Server

(1) ENTERBRAIN gewährleistet eine Verfügbarkeit der Server von der Server-Infrastruktur des Rechenzentrums bis zum Übergabepunkt in das öffentliche bzw. das vereinbarte Datennetz von 98% im Jahresmittel für jedes Kalenderjahr. Störungen bei einzelnen Anwendern sind nicht im Verbund, sondern betreffend die Ausfallzeiten im Jahresmittel separat nach Anwender zu betrachten.

(2) Hiervon ausgenommen sind Zeiten, in denen der Server aufgrund technischer oder sonstiger Probleme, die nicht im Verantwortungs- oder Einflussbereich von ENTERBRAIN liegen (z.B. höhere Gewalt, Naturkatastrophen, Streik, Arbeitskämpfe, Verschulden Dritter etc.) nicht zu erreichen ist sowie Zeiten nach den Folgesätzen dieses Absatzes. Der Zugang kann durch ENTERBRAIN beschränkt werden, wenn Wartungen des Systems, technische Änderungen, die Sicherheit des Netzbetriebes, die Aufrechterhaltung der Netzintegrität, insbesondere die Vermeidung von Störungen des Netzes, der Software oder gespeicherter Daten es erfordern. Die Erreichbarkeit kann wegen der Wartung der Software und der Serverinfrastruktur insbesondere in der Zeit zwischen 21:00 Uhr und 07:00 Uhr eingeschränkt sein.

§ 5 Nutzungsrechte an Updates und Upgrades

Installiert ENTERBRAIN Updates oder Upgrades der Software, so gewährt ENTERBRAIN dem Kunden daran das Recht zur Nutzung in dem Umfang, wie es der Kunde zur Nutzung der ursprünglichen Software gemäß den Regelungen der ENTERsoftwaremiet_Vereinbarung oder ENTERsoftwarelizenz_Vereinbarung innehat. Die sonstigen Inhalte dieser Bedingungen gelten für Updates und Upgrades entsprechend. Updates und Upgrades sind Teil einer separaten zu treffenden und zu vergütenden Vereinbarung zur Softwarepflege.

§ 6 Datensicherung, -übertragung und -übertragungszeiträume

(1) Die von dem Kunden in dem für ihn eingerichteten Freigabebereich auf dem Speicher-System der Infrastruktur der Server des Rechenzentrums gespeicherten Daten werden zu den Zeiten und Bedingungen des Rechenzentrums grundsätzlich täglich zwischen 21:00 und 05:00 Uhr in Dateiform gesichert. Betreffend notwendige Wiederherstellungen von Daten bleiben die Daten für die Dauer von einem bis zu sieben Tagen nach der Datensicherung gespeichert. Mit Ablauf des Speicherzeitraumes werden die Daten unwiederbringlich gelöscht.

(2) Die Datensicherung ersetzt nicht eine ordnungsgemäße Archivierung der Daten im steuerrechtlichen Sinn, entbindet nicht von einer ordnungsgemäßen Datensicherung im Verantwortungsbereich des Kunden und gewährleistet nicht die Einhaltung der Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen, soweit entsprechende Leistungen nicht durch vertragliche Vereinbarungen durch ENTERBRAIN gegenüber dem Kunden zu erbringen sind.

(3) Rückübertragungen der gesicherten Daten in das System des Kunden erfolgen im Auftrag des Kunden gegen gesonderte Vergütung gemäß der jeweils geltenden Preisliste oder Stundensätze für Dienstleistungen von ENTERBRAIN. Rückübertragungen wegen eines von ENTERBRAIN zu vertretenen Grundes erfolgen für den Kunden unentgeltlich.

(4) Übertragungszeiträume von Daten sowie die Übertragung selbst, die unter Mitwirkung des Zahlungsdienstleisters bestehen bzw. durchgeführt werden, können nur im eigenen Verantwortungsbereich von ENTERBRAIN beeinflusst werden. Tatsächliche Verzögerungen oder sonstiges vertragswidriges Verhalten durch den Zahlungsdienstleister, mögliche Verzögerungen nach den allgemeinen oder besonderen Bedingungen des Zahlungsdienstleisters gegenüber dem Kunden oder sonstige Vorgaben und Leistungen des Zahlungsdienstleisters hat ENTERBRAIN nicht zu verantworten.

§ 7 Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass seine im Rahmen des Vertrages zum Einsatz kommende Hard- und Software bzw. die zur Nutzung der vertraglich vereinbarten Leistungen beanspruchte Hard- und Software für die Onlinenutzung der vertragsgegenständlichen Software technisch geeignet ist und mit der Hard- und Software, mit der ENTERBRAIN ihre Vertragsleistungen erbringt, kompatibel ist. ENTERBRAIN haftet insoweit und insbesondere nicht für Eignung, Funktionsfähigkeit und Kompatibilität der Hard- und Software des Kunden.

(2) Es ist durch den Kunden dafür zu sorgen, dass seine Kontakt- und Firmendaten dauerhaft aktuell gehalten werden, damit seitens ENTERBRAIN die vereinbarte Leistung dauerhaft erbracht werden kann.

(3) Der kundenseitige Onlineanschluss an das Internet bzw. an das Datennetz und sämtliche damit in Zusammenhang stehenden Kosten liegen in der Verantwortung des Kunden. Der Kunde hat geeignete Vorkehrungen zu treffen, um seinen Onlinezugang zur Software zu schützen und die Onlinenutzung der Software oder sonstige Einflüsse durch Dritte zu verhindern.

(4) Der Kunde verpflichtet sich den zur Verfügung gestellten Speicherplatz nicht in Berührung mit rechtswidrigen, die Gesetze, behördliche Auflagen oder Rechte Dritter verletzenden Inhalten oder Handlungen zu bringen. Der Kunde wird ENTERBRAIN von Ansprüchen Dritter freistellen, welche aus vertragswidrigem Verhalten nach diesem Absatz entstehen.

(5) Unabhängig von Verpflichtungen von ENTERBRAIN zum Vorhalten der Daten zur Übermittlung oder der zeitweisen Abrufbarkeit durch den Kunden ist der Kunde selbst dafür zuständig Daten tagesaktuell zu sichern.

(6) Der Kunde hat den Zugang vor allem zur Auftragserteilung sowie Legitimationsmöglichkeiten vor unberechtigtem Zugriff durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu schützen.

(7) Sind Kontoauszugsinformationen nicht lückenlos vorliegend oder gibt es sonstige Auffälligkeiten auf der Seite des Kunden im Rahmen der vertragsgemäßen Nutzung des Services EBICS – also im Bereich der Software- oder Hostingleistung –, so hat der Kunde ENTERBRAIN unverzüglich darauf hinzuweisen. ENTERBRAIN kann sich anschließend mit dem Zahlungsdienstleister in Verbindung setzen oder anderweitig auf die Meldung eingehen. Sofern es zu Schadensereignissen kommt, hat der Kunde den Schaden nach eigenen Möglichkeiten möglichst gering zu halten.

(8) Inhalte, die der Kunde auf dem von ihm angemieteten Speicherplatz zur Weiterversendung ablegt, können datenschutzrechtlich geschützt sein. Der Kunde versichert ENTERBRAIN, diese Daten auf Anfrage des Kunden über das Internet zugänglich machen und im Rahmen der Übermittlung sowie im Rahmen der Datensicherung vielfältigen zu dürfen.

(9) Der Kunde verpflichtet sich mit seinem kontoführenden Zahlungsdienstleister die Teilnahme am beleglosen Datenaustausch unter Einschaltung von Service-Rechenzentren per Datenfernübertragung mit ENTERBRAIN als SRZ zu vereinbaren. Die Vereinbarung muss unverzüglich nach Vertragsschluss erfolgen.

(10) Bei den vorstehend genannten Mitwirkungspflichten handelt es sich um wesentliche Vertragspflichten, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist. Verletzt der Kunde wiederholt oder wesentliche Mitwirkungspflichten, so ist ENTERBRAIN nicht zur Leistungserbringung verpflichtet. Liegt eine wiederholte oder schwerwiegende Pflichtverletzung durch den Kunden vor, ist ENTERBRAIN berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von 4 Wochen zu kündigen.

§ 8 Preis- und Zahlungsbedingungen

(1) Zahlungen des Kunden an ENTERBRAIN sind monatlich oder nach anderweitig vereinbarten Zeiträumen im Voraus zu entrichten.

(2) Wenn ENTERBRAIN aus eigenem Antrieb und eigener Kalkulation Preise unabhängig von Absatz 1 ändern will, wird er 2 Monate vor Ablauf des vorangehenden Vertragsjahres die neuen beabsichtigten Preise für das darauf folgende Vertragsjahr mitteilen. Der Kunde wird sodann mit ENTERBRAIN über eine Änderung der Preise und Gebühren verhandeln.

(3) Sofern im Rahmen des Services EBICS Kosten gegenüber dem Zahlungsdienstleister anfallen, sind diese – ohne weitere Vereinbarung – durch den Kunden zu tragen.

§ 9 Lieferfrist/ Zugang zur Nutzung

Die Lieferfrist beginnt mit dem Tage der Vereinbarung in Schrift- oder Textform und der Liefertermin ist der Tag, an dem der Zugang zur Nutzung ermöglicht ist bzw. nach verbindlicher Vereinbarung ermöglicht sein soll.

§ 10 Kündigung

(1) ENTERBRAIN ist zu einer Kündigung dieser Vereinbarung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt, falls der Kunde

a) die fälligen Zahlungen nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Anmahnung der überfälligen Zahlungen begleicht, oder

b) die Zwangsvollstreckung hinsichtlich von Vermögensgegenständen des Kunden betrieben wird oder dieser zahlungsunfähig wird oder über das Vermögen des Kunden das Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet oder beantragt wird, oder

c) in sonstiger Weise diese Vereinbarung schwerwiegend oder dauernd verletzt und die Vertragsverletzung nicht binnen 30 Tagen nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Aufforderung durch ENTERBRAIN abstellt.

(2) Unmittelbar bei Kündigung dieser Vereinbarung werden alle noch offenen Beträge sofort fällig, die aufgrund vertraglicher Vereinbarungen an ENTERBRAIN zu zahlen sind.

(3) Die Kündigung dieser Vereinbarung lässt die übrigen Vertragsbeziehungen zwischen ENTERBRAIN und dem Kunden unberührt.

§ 11 Gewährleistung

(1) Für die Gewährleistung gelten die Bestimmungen des Mietrechts gemäß §§ 535 ff. BGB. Die verschuldensunabhängige Haftung von ENTERBRAIN gemäß § 536 Abs.1 BGB ist ausgeschlossen; bereicherungsrechtliche Ansprüche sind vorbehalten.

(2) Die verschuldensunabhängige Haftung für anfängliche Mängel im Rahmen von § 536a Abs.1 BGB wird ausgeschlossen.

(3) Mögliche Mängel oder Störungen sind ENTERBRAIN durch den Kunden unverzüglich in nachvollziehbarer Weise, so dass der Mangel reproduzierbar oder anderweitig nachweisbar ist, in Textform – also etwa schriftlich oder als E-Mail – mitzuteilen. Im Rahmen dieser Informationen sind insbesondere die Arbeitsschritte, die ursächlich für die aufgetretene Störung sind oder der betreffenden Störung

voranstellen, die Erscheinungsweise wie auch die Auswirkung der Störung zu beschreiben. Soweit dies dem Kunden zumutbar ist, ist ENTERBRAIN berechtigt, zur Mangelbeseitigung dem Kunden eine neue Version der Software – etwa im Rahmen Updates oder Patches – zur Verfügung zu stellen, die den gerügten Mangel nicht mehr enthält bzw. diesen beseitigt, oder eine Auswechslung zu entwickeln.

(4) ENTERBRAIN hat einen Mangel nicht zu vertreten, der auf einer fehlerhaften oder unzureichenden Mitwirkung des Kunden im Sinne des § 7 dieses Vertrages beruht.

(5) Solange die Erreichbarkeit der Software zur Onlinenutzung während der Betriebszeiten aufgrund der Beseitigung von Mängeln, für die ENTERBRAIN haftbar ist, für die Dauer von bis zu 48 zusammenhängenden Stunden nicht möglich ist, ist das Kündigungsrecht des Kunden wegen Nichtgewährung des Gebrauchs nach § 543 Abs. 2 Nr. 1 BGB und das Recht zur Minderung der Vergütung ausgeschlossen.

(6) Ist der Kunde Unternehmer, so ist ENTERBRAIN im Falle eines Mangels zunächst zur Nacherfüllung berechtigt und dabei nach Wahl von ENTERBRAIN zur Beseitigung eines Mangels („Nachbesserung“) oder zur Ersatzlieferung.

§ 12 Haftung

(1) ENTERBRAIN haftet nicht für die inhaltliche Richtigkeit der in die Vertragssoftware durch den Kunden eingegebenen Daten und der daraus resultierenden Fehler.

(2) Für eine zweckfremde Nutzung sowie für eine unsachgemäße Bedienung durch den Kunden – wie etwa eine mehrfache Bestätigung eines Auftrages, die zu Fehlern in der Auftragsausführung führen könnte – samt der daraus resultierenden Folgen haftet ENTERBRAIN nicht; der Kunde muss sein eigenes Verhalten verantworten.

(2) ENTERBRAIN haftet nicht für die Funktionsfähigkeit der externen Datenleitungen von und zu seinen Servern, bei Stromausfällen sowie für Leistungseinschränkungen oder Leistungsausfälle, die auf höherer Gewalt oder auf Ereignissen beruhen, die eine Leistung wesentlich erschweren, einschränken oder unmöglich machen. Hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, der Ausfall von Kommunikationsnetzen anderer Betreiber, Störungen beim jeweiligen Leitungsanbieter sowie Störungen, die im Risikobereich anderer Netzanbieter liegen.

(3) ENTERBRAIN haftet nicht für den Verlust von Daten, wenn der Schaden bei ordnungsgemäßer Datensicherung im Verantwortungsbereich des Kunden nicht eingetreten wäre. Von einer ordnungsgemäßen Datensicherung ist dann auszugehen, wenn der Kunde seine Datenbestände täglich in maschinenlesbarer Form nachweislich sichert und damit gewährleistet, dass diese Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können. Die Haftung von ENTERBRAIN für Datenverlust – soweit nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig für ENTERBRAIN verursacht – wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Kunden angefallen wäre.

§ 13 Geltung der ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Ergänzend zu den Inhalten dieser Vereinbarung gelten die „ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN – Fassung ab 25.05.2019“.

Stand Mai 2019